

Stadt Geseke



Umweltbericht zum Flächennutzungsplan - 119. Änderung -

Stand der Planung: Vorentwurf

Projektleitung: Dipl.-Ing. C. Schneider
Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. J. Hupka



GRUPPE FREIRAUMPLANUNG

Freiraumplanung Ostermeyer + Partner mbB
Landschaftsarchitekten

Unter den Eichen 4
30855 Langenhagen
Tel.: 0511 / 92 88 2 - 0
Fax: 0511 / 92 88 2 - 32
gfp@gruppefreiraumplanung.de

Langenhagen, den 16.12.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte der 119. Änderung des Flächennutzungsplans	3
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind	4
1.2.1	Umweltschutzziele gemäß Fachplänen	4
1.2.1.1	Landesentwicklungsplan NRW	4
1.2.1.2	Regionalplan Arnsberg	5
1.2.1.3	Bauleitpläne Stadt Geseke	6
1.2.1.4	Landschaftsplan	6
1.2.2	Umweltschutzziele gemäß Fachgesetzen	8
1.2.2.1	Baugesetzbuch	8
1.2.2.2	Naturschutzrecht	8
1.2.2.3	Bodenrecht	9
1.2.2.4	Wasserrecht	9
1.2.2.5	Abfallrecht	9
1.2.2.6	Immissionsschutzrecht	10
1.2.2.7	Klimaschutzrecht, Energieversorgung	10
1.2.2.8	Denkmalschutzrecht	11
2	Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes (Umweltauswirkungen)	12
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	12
2.1.1	Boden.....	12
2.1.2	Fläche	13
2.1.3	Wasser.....	13
2.1.3.1	Oberflächengewässer	13
2.1.3.2	Grundwasser	14
2.1.4	Klima und Luft	14
2.1.5	Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt	15
2.1.5.1	Pflanzen und Biotope	15
2.1.5.2	Tiere und Tierlebensräume	15
2.1.5.3	Biologische Vielfalt	17
2.1.5.4	Schutzgebiete und Biotopverbund	18
2.1.6	Landschaft / Landschaftsbild	19
2.1.7	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	20
2.1.8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	20
2.1.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	21
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung	23
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	23
2.3.1	Boden.....	23

2.3.2 Fläche	24
2.3.3 Wasser	24
2.3.4 Klima/Luft	24
2.3.5 Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt	25
2.3.6 Landschaft / Landschaftsbild	25
2.3.7 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	26
2.3.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter	26
2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft	27
3 Weitere Angaben zur Umweltprüfung	28
3.1 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	28
3.2 Betrachtung kumulierender Vorhaben.....	28
3.3 Angewendete Untersuchungsmethoden und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	28
3.4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung nachteiliger Umweltauswirkungen (Monitoring)	29
4 Allgemein verständliche Zusammenfassung	30
5 Quellenverzeichnis.....	31

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Obere Abb.: Lage des Plangebietes (rot umrandet), Kartengrundlage: DTK10 NRW, Datenlizenz WMS-Service: <https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>; Untere Abb.: Auszug Planzeichnung zur 119. FNP-Änderung, Stand Vorentwurf (BHL 12/2020).. 3

Abbildung 2: Übersicht naturschutzrechtliche Schutzausweisungen im Plangebiet und seinem Umfeld (Kartengrundlage: DTK10 NRW, Datenlizenz WMS-Service: <https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>; Abgrenzung Schutzausweisungen: OpenData NRW bzw. WMS LINFOS NRW)..... 18

Abbildung 3: Linke Abb.: Lage des Plangebietes und umliegende Nutzungen; westlich angrenzende PV-FFA zum Zeitpunkt der Aufnahme noch nicht gebaut (GoogleEarth, Luftbild vom 07.01.2018); Rechte Abb.: Blick von der Straße 'Schanzendrift' nach Westen über Pferdeweide bzw. PV-FFA in Richtung Plangebiet (Foto: Schütte 11/2020). 19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht planungsrelevante Vogelarten für das MTB 4317 „Geseke“, Quadrant 3 (LANUV 2020) mit Angabe zur Gefährdung, Schutzstatus und Lebensstätte für den Lebensraum 'Acker' 16

Tabelle 2: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern..... 22

1 EINLEITUNG

1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte der 119. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Stadt Geseke beabsichtigt mit der vorliegenden 119. Änderung des Flächennutzungsplans i.V.m. mit der im Parallelverfahren beabsichtigten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. S 11a „Sondergebiet regenerative Energie“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung weiterer Photovoltaik-Freilandanlagen nordöstlich von Geseke zu schaffen.

Dazu werden mit der 119. FNP-Änderung bisher als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellte Flächen zukünftig als 'Sondergebiet (SO), Zweckbestimmung: regenerative Energienutzung (Photovoltaik)' ausgewiesen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst ca. 0,3 ha, die derzeit ackerbaulich genutzt werden. Westseitig schließen bestehende PV-Freilandanlagen der Planungs- und Betreibergesellschaft Gseker Windpark GmbH & Co KG bzw. eine Grünlandfläche an. Im Süden wird der Planbereich durch die Bahnstrecke 1760 (Hannover – Soest) begrenzt und im Norden und Osten schließen Ackerflächen an.

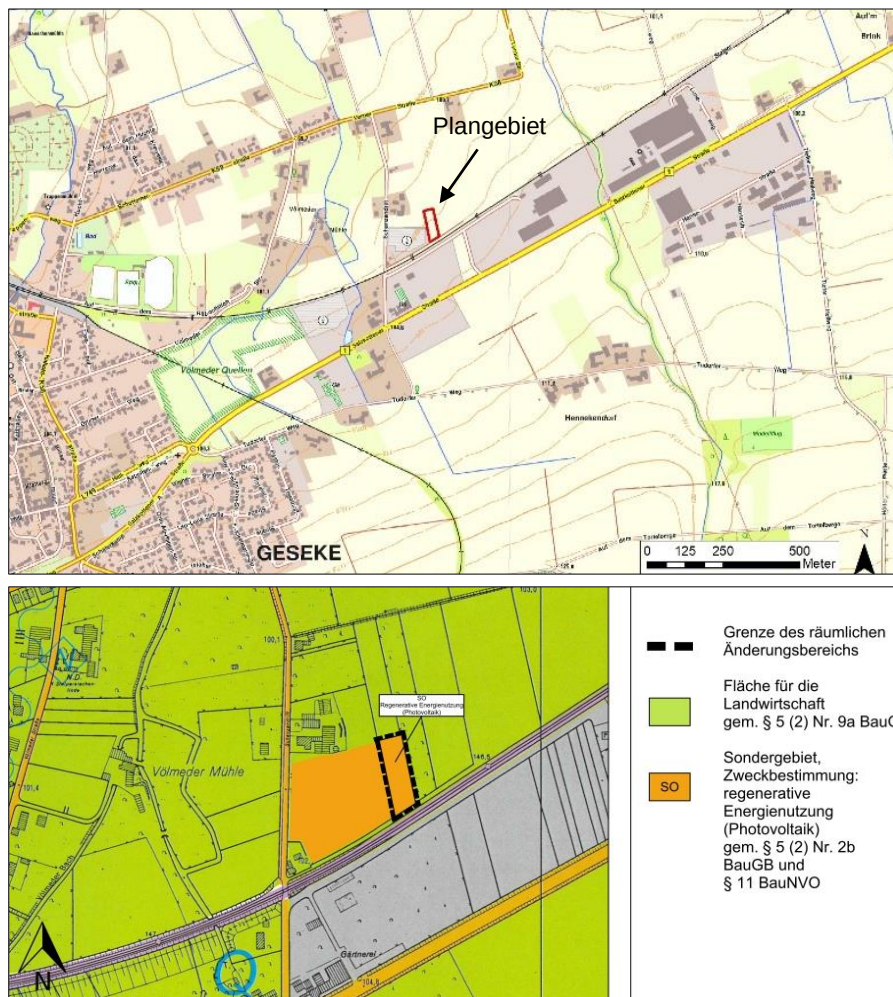


Abbildung 1: Obere Abb.: Lage des Plangebietes (rot umrandet), Kartengrundlage: DTK10 NRW, Datenzugriff WMS-Service: <https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>; Untere Abb.: Auszug Planzeichnung zur 119. FNP-Änderung, Stand Vorentwurf (BHL 12/2020)

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind

1.2.1 Umweltschutzziele gemäß Fachplänen

1.2.1.1 Landesentwicklungsplan NRW

Die Landesplanung ist die Raumordnung auf der Ebene der Länder. Sie hat die Aufgabe, den Raum durch planerische Vorgaben (Ziele und Grundsätze), durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern.

Für NRW legt der **Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)** als zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Raumordnungsplan, die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes fest. Seine Festlegungen sind in der nachgeordneten Regional-, Bauleit- und Fachplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Am 17.04.2018 hatte das Landeskabinett die Einleitung eines Änderungsverfahrens für den LEP NRW beschlossen. Am 19.02.2019 wurde vom Landeskabinett ein entsprechender Entwurf beschlossen, dem der Landtag am 12.07.2019 zugestimmt hat. Die Änderung des LEP trat am 06.08.2019 in Kraft. Der aktuell geltende LEP NRW ergibt sich aus der LEP-Fassung von 2017 (Textteil; Zeichnerische Festlegung) unter Abänderung durch die Änderung des LEP NRW 2019.¹

Die Plankarte des LEP trifft für das Vorhabengebiet keine zeichnerischen Festlegungen, das Gebiet ist lediglich nachrichtlich als „Freiraum“ dargestellt. Die nachrichtlichen Darstellungen besitzen keine Rechtswirkung, sie dokumentieren vorrangig die derzeitigen regionalplanerischen Abgrenzungen bzw. Raumstrukturen.

Den textlichen Festlegungen im LEP sind in Hinblick auf die Relevanz für das Vorhaben bzw. das Plangebiet folgende Ziele und Grundsätze mit Umweltbezug zu entnehmen:

4. „Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel“

4-1 Grundsatz Klimaschutz: *„Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dem dienen insbesondere die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie für Trassen für zusätzliche Energieleitungen; (...)“*

Mit der geplanten Errichtung von PV-Freilandanlagen wird zum Ausbau der erneuerbaren Energien und somit zu dem o.g. raumplanerischen Ziel beigetragen.

Neben den o.g. Grundsatz zum Klimaschutz finden sich im LEP zudem insb. folgende Ziele und Grundsätze mit Umweltbezug, die sich auf die Inanspruchnahme bisheriger „**Freiräume**“ beziehen:

7. „Freiraum“

7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz

7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz: *„Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktion gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. (...)“*

¹ MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2020): Landesplanung, <https://www.wirtschaft.nrw/landesplanung>, LEP NRW abgerufen am 30.10.2020.

7.1-4 Grundsatz Bodenschutz: „Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen. (...)“.

7.1-7 Grundsatz Ökologische Aufwertung des Freiraums: „Freiraum, der nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweist oder in seiner Landschaftsstruktur oder in seinem Erscheinungsbild geschädigt ist, soll durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen aufgewertet werden.“

7.2 Natur und Landschaft

7.2-1 Ziel Landesweiter Biotopverbund: „Landesweit sind ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der grenzüberschreitende Biotopverbund zu gewährleisten.“

Mit dem geplanten Vorhaben wird eine ca. 0,3 ha große, derzeit als Acker bewirtschaftete Fläche in Anspruch genommen. Die Fläche liegt im Randbereich des annähernd 500 qkm umfassenden EU-Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ (eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippeaue im Norden und dem Ruhr-/Möhnetal im Süden), das Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura2000 ist. Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung der Fläche und der im unmittelbaren Umfeld befindlichen Raumnutzungen (PV-Anlagen, Bahnstrecke, Wohn- und Gewerbebebauung sowie weitere ausgeräumte Ackerflächen) besitzt das Vorhabengebiet selbst nur eine geringe Biotopwertigkeit und ist bereits deutlich anthropogen vorbelastet. Mit der Wahl des Plangebietes wurden die Freiraumbelange insofern berücksichtigt, dass eine aus umweltfachlicher Sicht bereits beeinträchtigte Fläche gewählt wurde und somit wertvollere Bereiche für Natur und Landschaft geschont wurden. Durch die Lage des Plangebietes angrenzend an bestehende PV-Anlagen kann zudem notwendige Energie-Infrastruktur gebündelt werden.

1.2.1.2 Regionalplan Arnsberg

Die untere Planungsstufe der Raumordnung ist die Regionalplanung, sie ist Planung für das Gebiet der Regierungsbezirke. Auf der Grundlage der Landesplanung legen die Regionalpläne die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest (§ 18 Abs. 1 LPlG). Die Regionalpläne erfüllen zudem die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes im Sinne des Landschaftsgesetzes und eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Landesforstgesetz, indem sie die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung von Naturschutz und Landschaftspflege sowie zur Sicherung des Waldes darstellen (§ 18 Abs. 2 LPlG).

Der **Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis**², enthält bezogen auf das Vorhaben als übergreifendes Planungsziel den **Grundsatz 5 „Klimaschutz“** mit folgenden planerischen Vorgaben:

„(1) Die räumliche Entwicklung im Plangebiet soll auch den raumbedeutsamen Aspekten des prognostizierten Klimawandels Rechnung tragen. Dazu sind insbesondere durch die kommunale Bauleitplanung, aber auch bei allen anderen raumrelevanten Planungen sowohl Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, zu entwickeln und umzusetzen.“

„(2) Im Interesse des globalen und regionalen Klimaschutzes sollen die Potenziale Erneuerbarer Energien genutzt werden. Insbesondere die in der Region verfügbaren Erneuerbaren Energien Windkraft, Solarenergie, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie sollen nach dem Stand der Technik eingesetzt werden. Raumrelevante Anlagen, vor allem Windkraftanlagen, sollen an geeigneten und raumverträglichen Standorten konzentriert werden.“

² BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG, REGIONALPLANUNGSBEHÖRDE (Hrsg.) (2012): Regionalplan Arnsberg. Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Stand: März 2012.

Mit der vorliegenden Planung (Ausweisung Sondergebiet zur Nutzung regenerativer Energien) wird diesem Planungsziel entsprochen.

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans ist der Geltungsbereich der 119. FNP-Änderung als „**Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich**“ mit der überlagernden Freiraumfunktion „**Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)**“ gekennzeichnet. In den textlichen Festlegungen sind für die „BSLV“ folgende Ziele und Grundsätze formuliert:

Ziel 23: „In dem BSLV „Hellwegbörde“ ist die Raumstruktur einer offenen und weiträumigen Agrarlandschaft mit ihrer besonderen Funktion als Brut-, Rast- und Überwinterungsraum der für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) charakteristischen Vogelarten zu erhalten. Raumbedeutsame Pläne oder Projekte sind nur dann zulässig, wenn sie dem Erhaltungsziel des Satzes 1 entsprechen oder die Voraussetzungen des § 48d Abs. 5 bis 8 LG NRW erfüllen.“

Grundsatz 12: „Wo erforderlich, sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung und zur Wiederherstellung der Lebensräume der Vogelarten zu treffen, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ maßgeblich sind, um deren Bestandsverhältnisse zu sichern und zu verbessern. Diese Maßnahmen sollen insbesondere durch vertragliche Vereinbarungen festgelegt werden.“

Das Vorhaben ist mit den Erhaltungszielen bzw. dem Schutzzweck des EU-Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ vereinbar (vgl. FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Vorhaben, GRUPPE FREIRAUMPLANUNG 2020A³) und führt somit auch zu keinem Konflikt mit dem o.g. regionalplanerischem Ziel und Grundsatz für die Fläche.

1.2.1.3 Bauleitpläne Stadt Geseke

Flächennutzungsplan

Der Vorhabensbereich ist im aktuell gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Geseke als 'Fläche für die Landwirtschaft' ausgewiesen (110. FNP-Änderung).

Bebauungsplan

Für das Vorhabengebiet besteht aktuell kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Die Flächen sind momentan dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen.

Parallel zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung soll der Bebauungsplan Nr. S 11a „Sondergebiet regenerative Energie“ aufgestellt werden, der die Flächen im Planbereich als 'Sondergebiet, Zweckbestimmung regenerative Energienutzung (Photovoltaik)' sowie 'Grünflächen' ausweist.

1.2.1.4 Landschaftsplan

Die Landschaftsplanung ist eine Fachplanung für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege unserer Landschaft. Die Landschaftspläne unterliegen den Zielen der Raumordnung und werden als Satzung erlassen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans umfasst den baulichen Außenbereich, d.h. alle Flächen außerhalb von Bebauungsplänen und Satzungen.

Für das Plangebiet liegt der **Landschaftsplan I „Obere Lippetalung – Geseker Unterbörde“** des Kreises Soest⁴ vor. Der Landschaftsplan zeigt für den Geltungsbereich der 119. FNP-Änderung das **Entwicklungsziel (EZ) 2** „Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen“, wobei das Plangebiet im **Entwicklungsraum (ER) 2.06** „Völmeder Feld östlich von Ge-

³ GRUPPE FREIRAUMPLANUNG (2020A): FFH-Verträglichkeitsprüfung zur 119. Flächennutzungsplanänderung in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. S 11a. Stand der Planungen: Vorentwurf. Langenhagen, 14.12.2020.

⁴ KREIS SOEST (2003): Landschaftsplan I „Obere Lippetalung – Geseker Unterbörde“ Neufassung 2003. Rechtskraft seit 14.06.2003.

seke“ liegt. Ergänzend wird für den Planungsraum zudem das **EZ 3** „Freiraumschutz – Erhaltung des offenen, unzersiedelten Raumes der Hellwegbörde mit besonderer landschaftskultureller und ökologischer Funktion“ ausgesprochen.

Für die o.g. EZ und dem ER sind dem Landschaftsplan folgende Ober- und Feinziele zu entnehmen:

Zielsetzung für mit dem EZ 2 belegte Räume:

- *Eine über die land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehende Inanspruchnahme dieser Räume soll jeweils nur nach eingehender Betrachtung und Abwägung der besonderen Freiraumfunktionen erfolgen. Das Entwicklungsziel steht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegen.*
- *Die natürliche bzw. naturnahe Bodengestalt soll erhalten bleiben.*
- *Vorhandene naturnahe Lebensräume und Landschaftselemente sollen erhalten, verbessert und durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen untereinander vernetzt werden.*
- *Alle Bereiche sollen durch die Neuanlage von Wald, Gehölzstrukturen, Feldrainen, Brachflächen, Kleingewässer, Feuchtfelder etc. belebt werden.*
- *In Ortsrandlagen sollen Obstwiesen gepflegt, ergänzt bzw. neu angelegt werden.*

Besondere Ziele für den ER 2.06:

- *Anreicherung des Raumes mit gliedernden Landschaftselementen, wie Hecken, Baumreihen, Feldrainen und Brachflächen. Bei Überlagerung mit dem Entwicklungsziel 3 vorwiegend die Schaffung von Ackerwildkrautstreifen und die Förderung von Klein- und Saumbiotopen (Vertragsnaturschutz) ohne weitere Veränderung des Offenlandcharakters.*
- *Pflege und Neuanlage von Obstwiesen in Ortsrandlage.*
- *Pflege und Ergänzung des gewässerbegleitenden Gehölzbestandes.*

Zielsetzung für mit dem EZ 3 belegte Räume:

- *Erhaltung und Förderung der landwirtschaftlichen Nutzungen und Strukturen.*
- *Die städtebauliche Inanspruchnahme, der Ausbau der Infrastruktur sowie landschaftsfremde Nutzungen sollen innerhalb des ausgewiesenen Bereiches nicht weiter fortschreiten oder zugelassen werden. Einzelne Planungen oder Vorhaben sollen nur nach dargelegter Verträglichkeit möglich sein.*
- *Der Bereich soll mit weiteren Landschaftselementen, insbesondere Feldrainen und Säumen, Brachflächen, kleinen Feldgehölzen und Hecken ausgestattet werden. Die besonderen Belange des Freiraum- bzw. Vogelschutzes sind bei jeder Maßnahme zu berücksichtigen.*
- *Mit dem Angebot entsprechender Förderprogramme sollen artenschutzgerechte Nutzungsweisen unterstützt und ausgeweitet werden.*
- *Geomorphologische Kleinstrukturen, wie Geländekanten, Trockentäler einschließlich älterer Kleinabgrabungen und flachgründige Kalkverwitterungsböden sollen erhalten bzw. entwickelt werden.*

Neben den Entwicklungszielen sind im Landschaftsplan zudem Festsetzungsräume dargestellt, die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festsetzen, die zur Verwirklichung der Entwicklungsziele erforderlich sind. Der Vorhabenbereich liegt innerhalb des **Festsetzungsraums Nr. D.2.13** „Landwirtschaftlicher Raum nordöstl. Geseke“, in dem insb. folgende Maßnahmen umgesetzt werden sollen:

- *Naturnahe Gestaltung der Gräben und Wasserläufe.*
- *Schaffung bzw. Optimierung linienhafter Strukturen (Kopfbaumreihen, niedrige Hecken, Feldraine) entlang der Wasserläufe und Schlaggrenzen (200 Kopfbäume, Länge ca. 1.800 Meter).*

- *Anlage von Kleingewässern, Röhrichten und nassen Grünlandflächen. (Fläche 5 ha)*
- *Pflege und Ergänzung der Obstbestände entlang der Wege und auf orts- bzw. hofnahen Flächen (100 Obstbäume).*

1.2.2 Umweltschutzziele gemäß Fachgesetzen

1.2.2.1 Baugesetzbuch

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung unter anderem einen Beitrag

- zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt leisten,
- zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen liefern,
- zur Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung beitragen und
- die städtebaulichen Gestalt sowie das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten und entwickeln helfen.

Hierzu ist in § 1 Abs. 6 BauGB ein umfangreicher Katalog von Belangen aufgeführt, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen sind. Dieser schließt unter vielen anderen Belangen Freizeit und Erholung, Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzrechtes und der Landschaftspflege mit ein. Darüber hinaus soll dabei nach § 1a BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, die Wiedernutzbarmachung von Flächen berücksichtigt und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Das BauGB sieht gemäß § 2 Abs. 4 für die Aufstellung von Bauleitplänen die Pflicht zur Durchführung einer **Umweltprüfung**⁵ vor, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem **Umweltbericht** beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zum BauGB ist anzuwenden. Der Umweltbericht bildet gem. § 2a Nr. 2 einen gesonderten Teil der Begründung zum Bauleitplan.

Die Umweltprüfung ist kein selbstständiges Verfahren, sondern findet im Prozess der Bauleitplanung statt. Sie ist ein integratives Trägerverfahren, in der alle umweltrelevanten Belange abgearbeitet und die Ergebnisse ggf. erforderlicher Prüfungen wie die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Verträglichkeitsprüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Verträglichkeitsprüfung), die naturschutzfachliche Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) u.a.m. zusammengeführt werden.

1.2.2.2 Naturschutzrecht

Die allgemeinen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in § 1 Abs. 1 des BNatSchG als allgemeiner Grundsatz wie folgt näher definiert:

„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft“.*

⁵ Gegenstand der Umweltprüfung sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB.

Bei Eingriffen in Natur und Landschaft, die eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes darstellen, sind zunächst die Möglichkeiten der Vermeidung bzw. Minderung auszuschöpfen, andernfalls sind die beeinträchtigten Funktionen auszugleichen oder zu ersetzen (§ 13 BNatSchG).

Vornehmlich von Bedeutung sind im Zusammenhang mit Eingriffsvorhaben zudem die in den §§ 39ff und §§ 44ff BNatSchG geregelten Belange des Artenschutzes. Seine Aufgaben liegen in dem Schutz wildlebender Tier- und Pflanzengemeinschaften vor menschlichen Beeinträchtigungen und Zugriffen sowie der Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen und Lebensräumen.

Weiterhin sind die von der EU erlassenen Richtlinien, die das Ziel haben, ein kohärentes europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ zu errichten, zu beachten. In das Netz integriert sind FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, mit der Aufgabe, den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten. Pläne und Projekte, die eines der Schutzgebiete erheblich beeinträchtigen können, müssen auf ihre Verträglichkeit hin überprüft werden (Art. 6 und 7 FFH-RL). Die Vorgaben der FFH-Richtlinie sind über die §§ 34 und 36 BNatSchG in Verbindung mit § 53 LNatSchG NRW für Deutschland bzw. für Nordrhein-Westfalen in nationales Recht umgesetzt.

Gemäß § 1a BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.

1.2.2.3 Bodenrecht

Im § 1 (Zweck und Grundsätze des Gesetzes) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind die Umweltschutzziele in Bezug auf den Bodenhaushalt wie folgt formuliert:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“

Der Boden als wesentlicher und nicht vermehrbarer Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des BBodSchG sowie auch des BauGB und des BNatSchG einem besonderen Schutz.

1.2.2.4 Wasserrecht

Die ober- und unterirdischen Gewässer unterliegen als Lebensgrundlage für den Menschen und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als klimatischer Ausgleichsraum und als prägender Landschaftsbestandteil einem besonderen Schutz. Die Verunreinigung des Wassers oder die sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ist zu vermeiden. Das Grundwasser ist vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen und die Grundwasserneubildung zu fördern. Es besteht das Gebot einer sparsamen Inanspruchnahme von Wasser sowie der Pflege und Entwicklung von Gewässern. Die Vorgaben hinsichtlich einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung sind insb. im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. über die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gesetzlich verankert.

1.2.2.5 Abfallrecht

Nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist bei der Entwicklung des Gebiets darauf zu achten, dass der Umgang mit Abfällen den Grundsätzen der Nachhaltigkeit folgt. Dazu sind die Prinzipien der Vermeidung und stofflichen Wiederverwertung zu beachten.

1.2.2.6 Immissionsschutzrecht

Nach § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.

In Bezug auf die vorliegende Planung (Standort für regenerative Energienutzung (Photovoltaik) sind vor dem Hintergrund des Immissionsschutzes potenzielle Auswirkungen durch Lichtimmissionen (wie Blendwirkungen) von Relevanz. Lichtimmissionen gehören nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Auf Grund bisher fehlender gesetzlicher Regelungen zur Bestimmung der immissionsschutzrechtlichen Erheblichkeitsgrenzen für Lichtimmissionen, werden daher die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13. 9. 2012 (LAI-Hinweise) zur Beurteilung der Lichtimmissionen herangezogen.

1.2.2.7 Klimaschutzrecht, Energieversorgung

Umweltschutzziele mit Bezug zum Klimaschutz sowie der Nutzung von Ressourcen zur Energiegewinnung finden sich in verschiedenen Fachgesetzen.

Auf nationaler Ebene sind z.B. im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2017) im § 1 (Zweck und Ziel des Gesetzes) folgende Ansprüche formuliert:

- „(1)...insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.*
- (2) ...den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf*
 - 1. 65 Prozent bis zum Jahr 2030 und*
 - 2. mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050.*
- (3) Das Ziel nach Absatz 2 Satz 1 dient auch dazu, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 Prozent zu erhöhen.“*

Auf Landesebene finden sich weiterhin im § 3 des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (Klimaschutzgesetz NRW) für NRW folgende Klimaschutzziele:

- (1) Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen soll bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden.*
- (2) Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen kommen der Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.*
- (3) Die negativen Auswirkungen des Klimawandels sind durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen.*

1.2.2.8 Denkmalschutzrecht

Gemäß § 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen, wissenschaftlich zu erforschen und der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich zu machen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Um Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen bei stattfindenden Erdarbeiten zu verhindern, sind die Bestimmungen des §§ 15, 16 DSchG zu beachten.

2 BESTANDSAUFNAHME UND PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES (UMWELTAUSWIRKUNGEN)

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Im Folgenden wird die bestehende Umweltsituation im Plangebiet ermittelt und bewertet. Dazu werden vorliegende Fachinformationen aus Umweltdatenbanken und der Literatur ausgewertet sowie die Eindrücke einer Ortsbegehung der Gruppe Freiraumplanung in 2017 herangezogen.

Die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB orientiert sich an den Anforderungen der UVP-Richtlinie, die im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in deutsches Recht umgesetzt wurde. Entsprechend den Vorgaben des BauGB und des UVPG werden folgende Umweltschutzgüter betrachtet:

- Boden,
- Fläche,
- Wasser,
- Klima und Luft,
- Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt,
- Landschaft / Landschaftsbild,
- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie deren Wirkungsgefüge untereinander.

2.1.1 Boden

Bestand

Gemäß der Bodenkarte 1: 50.000 (BK 50) für NRW sind für die nördliche Hälfte des Plangebietes als Bodentyp Gley und für die südliche Hälfte Gley-Parabraunerde verzeichnet. Für den Oberboden ist als Hauptbodenart nach BBodSchV Lehm/Schluff angegeben. Die Grundwasserstufe im Bereich des Gleys liegt bei 13- 20 dm und im Bereich der Gley-Parabraunerde bei 8-13 dm. Die Verdichtungsempfindlichkeit der Böden ist mit hoch bis sehr hoch eingestuft.⁶

Die Flächen im Geltungsbereich unterliegen derzeit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Acker. Die Bodenwertzahl der Gleyböden liegt gemäß BK 50 bei 40-55 (mittel) und die der Gley-Parabraunerdeböden bei 60-75 (hoch).

Hinweise auf Altlasten oder Altablagerungen im Plangebiet liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

Bewertung

Für das Plangebiet ist auf Grund der Nutzung als Ackerfläche von einer noch vorhandenen Naturnähe der Böden auszugehen. Dies beruht auf der Annahme, dass die Bewirtschaftung nach der guten fachlichen Praxis i.S. des § 17 BBodSchG erfolgt und der Boden bis maximal 4 dm nur wendend bearbeitet wird, die Bearbeitungssohle nicht tiefer als 4 bis 6 dm liegt und dass kein ortsfremdes Material eingearbeitet wurde.

Vorbelastungen des Bodens durch z.B. Stoffeinträge in Form von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln etc. sind aufgrund der Nutzung jedoch wahrscheinlich.

Für die Gley-Parabraunerde ist der Grad der Funktionserfüllung hinsichtlich der Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Ertragsfähigkeit (Bodenfruchtbarkeit) in der BK 50 als hoch

⁶ LAND NRW, BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE (Hrsg.) (2020): GEOportal.NRW, Fachkategorie: Geographie und Geologie – Boden und Geologie – IS BK 50 Bodenkarte von NRW 1:50.000, <https://www.geoportal.nrw/>, aufgerufen am 03.11.2020.

eingestuft.⁷ Somit sind diese Böden nach den Vorgaben des BBodSchG als schutzwürdig einzustufen.⁸

Aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit der Böden besteht in Hinblick auf baubedingter Eingriffe (Befahren, Materialablagerung, etc.) ggf. ein erhöhter Schutzbedarf.

2.1.2 Fläche

Das Schutzgut „Fläche“ ist im Zuge der Novellierung des UVP-Rechts als eigenständiges Schutzgut neben dem „Boden“ in die Liste der zu betrachtenden Schutzgüter aufgenommen worden. Dabei handelt es sich laut UVP-GESELLSCHAFT (2016: 224)⁹ jedoch *„weniger um ein Schutzgut als vielmehr um einen Umweltindikator, der die Inanspruchnahme von bisher in der Regel nicht versiegelter Bodenoberfläche - unabhängig von der Landnutzung oder der Qualität des Oberbodens - ausdrückt. Der Indikator Flächeninanspruchnahme zählt in Deutschland schon seit längerer Zeit zu den Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie“*. Ein enger Sachzusammenhang mit dem Schutzgut Boden ist also gleichwohl gegeben.

Bestand

Das Vorhabengebiet befindet sich im Außenbereich und besitzt eine Größe von 0,3 ha. Die Fläche wird derzeit vollumfänglich als Acker genutzt und die Böden weisen gemäß den Angaben der BK 50¹⁰ eine mittlere bis hohe Bodenfruchtbarkeit auf.

Bewertung

Als derzeit unbebaute und unversiegelte Fläche mit einem z.T. hohen Grad der Funktionserfüllung hinsichtlich der Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Ertragsfähigkeit, die bisher auch nicht als Siedlungs-, Verkehrs- oder Gewerbefläche bauleitplanerisch gesichert ist, kommt dem Änderungsbereich aus Sicht des Schutzguts bzw. des Umweltindikators eine grundsätzliche Bedeutung zu.

2.1.3 Wasser

2.1.3.1 Oberflächengewässer

Bestand

Im Plangebiet befinden sich keine Still- oder Fließgewässer.

Die nächst gelegenen größeren Oberflächenwasserkörper sind der ca. 280 m westlich verlaufende Völmeder Bach und die Osterschledde im Osten in ca. 630 m Entfernung. Westlich des Plangebietes findet sich zudem noch ein kleiner, lediglich temporär wasserführender Graben zwischen der Straße Schanzendrift und den östlich angrenzenden Flächen (mit PVA und Grünlandnutzung). Die Gewässer liegen allesamt außerhalb des Wirkraums des Vorhabens.

Überschwemmungsgebiete (ÜSG) sind im Vorhabensbereich und dem unmittelbaren räumlichen Umfeld ebenfalls nicht vorhanden¹¹.

Bewertung

⁷ siehe vorige Fußnote.

⁸ GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB (Hrsg.) (2020): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000 – dritte Auflage 2018 – Bodenschutzfachbeitrag für die räumliche Planung. Stand: 02.03.2020.

⁹ UVP-GESELLSCHAFT (2016): Stellungnahme der UVP-Gesellschaft e.V. zum Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für ein Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung. In: UVP-report 30 (4): 222-233 / 2016.

¹⁰ LAND NRW, BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE (Hrsg.) (2020): GEOportal.NRW, Fachkategorie: Geographie und Geologie – Boden und Geologie – IS BK 50 Bodenkarte von NRW 1:50.000, <https://www.geoportal.nrw/>, aufgerufen am 03.11.2020.

¹¹ LAND NRW, BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE (Hrsg.) (2020): GEOportal.NRW, Fachkategorie: Umwelt und Klima – Wasser – Überschwemmungsgebiete, <https://www.geoportal.nrw/>, aufgerufen am 03.11.2020.

Für das Teilschutzgut ist im Zuge der vorliegenden Planung keine Bedeutung bzw. Relevanz festzustellen (keine Auswirkungen auf Gewässer im Umfeld oder ÜSG zu erwarten).

2.1.3.2 Grundwasser

Bestand

Das Plangebiet liegt im Bereich des WRRL-Grundwasserkörpers DE_GB_DENW_278_26 „Boker Heide“, dessen mengenmäßiger Zustand mit „gut“ und chemischer Zustand mit „schlecht“ bewertet ist. Bei dem Grundwasserkörper (GWK) handelt es sich um einen ergiebigen Porengrundwasserleiter aus quartären Lockergesteinen, der als Wasserkörper zur Trinkwasserversorgung nach Art. 7 Abs. 1 EG WRRL gekennzeichnet ist (GWK mit Rohwasserentnahme > 100m³/Tag). Für die nördliche Hälfte des Plangebietes ist zudem ein grundwasserabhängiges Landökosystem verzeichnet.¹² Laut aktuellem Bewirtschaftungsplan (2016-2021) des Landes NRW werden die Grundwasserleiter in der Boker Heide nicht durch eine überlagernde Deckschicht geringer Durchlässigkeit geschützt, ferner ermöglichen die geringen Grundwasserflurabstände ein schnelles Eindringen von Schadstoffen¹³.

In der BK 50 wird der Boden im Plangebiet als grundnass eingestuft, dabei wird der mittlere Schwankungsbereich der Grundwasseroberfläche im nördlichen Teil des Plangebietes mit 0,8 m bis 1,30 m und im südlichen Teil mit 1,30 bis 2 m unter Geländeoberkante angegeben.¹⁴

Trinkwasserschutzgebiete oder Heilquellen sind im Plangebiet und dem unmittelbaren räumlichen Umfeld nicht vorhanden¹⁵.

Bewertung

Aufgrund der vorliegenden Information zum Schutzpotenzials der Grundwasserüberdeckung und der Flurabstände ist im Plangebiet potenziell von einer erhöhten Empfindlichkeit des oberflächennahen Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen auszugehen.

2.1.4 Klima und Luft

Bestand

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Großlandschaft „Westfälische Tieflandsbucht“ und dabei in der Haupteinheit „Hellwegbörde“, die sich durch einen starken maritimen Einfluss mit Wärme zu allen Jahreszeiten auszeichnet, der nur im Winter gelegentlich durch kontinentalen Einschlag abgeschwächt wird. Die Niederschläge liegen hier zwischen 650 mm und 850 mm pro Jahr. Die Hauptwindrichtung ist Südwest. Die Jahresdurchschnittstemperatur schwankt zwischen 8°C und 9°C. Die durchschnittliche Temperatur im Januar liegt zwischen 0°C und 1°C und im Juli zwischen 16°C und 17°C.¹⁶

Als unversiegelte, vegetationsbestandene Fläche trägt das Plangebiet zur allgemeinen Frisch- und Kaltluftentstehung im Gebiet bei und wirkt sich somit insgesamt positiv auf das Lokalklima und die Lufthygiene vor Ort aus. Temporär auftretende Belastungen durch den landwirtschaftlichen Betrieb durch Geruchs- und Schadstoffimmissionen sind in ihren Wirkungen in Bezug auf das Schutzgut zu vernachlässigen.

¹² MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2020A): ELWAS-WEB, Themen: Wasserrahmenrichtlinie, <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>, aufgerufen am 06.11.2020.

¹³ MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2015): Bewirtschaftungsplan 2016-2021 für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas. Stand Dezember 2015.

¹⁴ LAND NRW, BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE (Hrsg.) (2020): GEOportal.NRW, Fachkategorie: Geographie und Geologie – Boden und Geologie – IS BK 50 Bodenkarte von NRW 1:50.000, <https://www.geoportal.nrw/>, aufgerufen am 06.11.2020.

¹⁵ LAND NRW, BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE (Hrsg.) (2020): GEOportal.NRW, Fachkategorie: Umwelt und Klima – Wasser – Wasserschutzgebiete, <https://www.geoportal.nrw/>, aufgerufen am 03.11.2020.

¹⁶ BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG, REGIONALPLANUNGSBEHÖRDE (Hrsg.) (2012): Regionalplan Arnsberg. Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Stand: März 2012.

Im Umfeld des Plangebietes finden sich großräumig weitere landwirtschaftliche Nutzflächen mit vereinzelt Hofstellen, im Süden die Bahnstrecke 1760 (Hannover – Soest) und die Bundesstraße B1, zwischen der Bahnlinie und der B1 mehrere Gewerbeflächen und im Westen grenzen an das Plangebiet PV-Anlagen bzw. eine Grünlandfläche (Pferdeweide) unmittelbar an. Westlich des Plangebiets befindet sich zudem das Stadtgebiet von Geseke. In Hinblick auf die Größe des Stadtgebietes und der ländlichen Lage ist davon auszugehen, dass vergleichsweise günstige siedlungsklimatische Verhältnisse bestehen und das Stadtgebiet nicht als Belastungsraum einzustufen ist.

Bewertung

Den Flächen im Plangebiet ist für das Schutzgut Klima und Luft eine lediglich allgemeine Bedeutung beizumessen. Hinweise auf besondere lufthygienische und/oder klimatische Funktionen der Fläche, wie z.B. wesentlicher Ausgleichsraum oder Kaltluftkorridor mit Bezug zu belasteten Siedlungsflächen, liegen nicht vor.

2.1.5 Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

2.1.5.1 Pflanzen und Biotope

Bestand

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche, die gemäß der für NRW vorliegenden Arbeitshilfe zur Bewertung von Biotoptypen in der Bauleitplanung dem Biotoptyp Nr. „3.1 - Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend“ zuzuordnen ist¹⁷.

Geschützte oder gefährdete Pflanzenarten oder Arten der Roten Liste wurden im Plangebiet nicht erfasst und sind aufgrund der vorhandenen Nutzung auch nicht zu erwarten.

Bewertung

Der zu beplanenden Ackerfläche ist gemäß der o.g. Arbeitshilfe der Biotopwert 2 zuzuordnen. Die Fläche unterliegt keinem besonderen naturschutzfachlicher Schutzstatus, z.B. als Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-RL, als geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) oder gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG). Hinsichtlich des Arteninventars (vorkommende Pflanzenarten) ist ebenfalls keine besondere Schutzwürdigkeit gegeben.

2.1.5.2 Tiere und Tierlebensräume

Faunistische Erfassungen wurden im Rahmen des Vorhabens nicht durchgeführt. Bei den nachfolgenden Ausführungen handelt es sich um eine Potenzialeinschätzung des Artenspektrums auf Grundlage der Biotopausstattung im Gebiet und der Auswertung weiterer zur Verfügung stehender Daten- / Informationsquellen. Hierbei geht es insb. um die Identifizierung von Arten, die aufgrund ihrer Gefährdung und/oder ihres Schutzstatus als besonders planungsrelevant einzustufen sind.

Bestand

Avifauna

In Hinblick auf die Biotopausstattung im Gebiet (Intensivacker) und der Lage im unmittelbaren Einflussbereiche anthropogener Nutzungen (u.a. PV-Anlagen, Hofstellen/Gehöfte, weitere Ackerflächen, Eisenbahnstrecke, Gewerbeflächen,) und den damit einhergehenden Störwirkungen sind hauptsächlich Vorkommen von allgemein verbreiteten und ungefährdeten Arten der offenen Feldflur (nur vereinzelt Gehölzvorkommen im Umfeld vorhanden) sowie der Siedlungen zu erwarten, die eine gewisse Störungstoleranz aufweisen.

¹⁷ LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen. März 2008.

Die zu beplanende Ackerfläche kann dabei potenziell eine Funktion als Brutplatz und/oder Nahrungshabitat für im Gebiet oder dem Umfeld brütende Arten übernehmen.

Im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ sind für den MTB-Quadranten des Planungsraums (Quadrant 3, MTB 4317 „Geseke“) insgesamt 38 planungsrelevante Vogelarten verzeichnet (vgl. Tabelle 1)¹⁸.

Tabelle 1: Übersicht planungsrelevante Vogelarten für das MTB 4317 „Geseke“, Quadrant 3 (LANUV 2020) mit Angabe zur Gefährdung, Schutzstatus und Lebensstätte für den Lebensraum 'Acker'

Wiss. Name	Dt. Name	EHZ NRW (ATL)	RL NRW	RL D	VRL	LS Acker
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G-	3	*		(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	*	*		(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-	3S	*		FoRu!
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	3	*		
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	G-	3S	2		(Na)
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	G	*	3	I	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	*	*		Na
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	unbek.	3	*		Na
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	U	2	*	4(2)	(FoRu)
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	U	VS	*	I	FoRu, Na
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	S	1S	2	I	FoRu!, Na
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	U	2	*		FoRu!
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	S	1S	2	I	FoRu!
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-	2	*		
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U	3S	*		Na
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	G	3	*		
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G	*	*	I	
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	G	*S	3	I	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	V	*		Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	3	V		Na
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	U	V	*	I	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	U	3	*		(FoRu)
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	G	3	*	4(2)	
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	G	*	*	I	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	S	*S	V	I	Na
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	U-	1	V	4(2)	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	3	*		Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S	2S	2		FoRu!
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	U	2	*	I	
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	U	3	*		
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	S	2	V	I	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	G	3	*		
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	unbek.	2	*		
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	S	2	V		Na
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	*	*		(Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	unbek.	3	*		Na

¹⁸ LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2020A): Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4317, https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt_aufgerufen_am_09.11.2020.

Wiss. Name	Dt. Name	EHZ NRW (ATL)	RL NRW	RL D	VRL	LS Acker
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	*S	*		Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	U-	2S	2	4(2)	FoRu!
<i>Erläuterungen:</i> EHZ NRW (ATL) = Erhaltungszustand in NRW, atlantische biogeographische Region G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd RL = Rote Liste NRW und RL Deutschland 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet, S = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen (RL 2009) VRL = Vogelschutzrichtlinie I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, 4(2) = Art des Art. 4(2) der EU-Vogelschutzrichtlinie LS Acker = zu erwartende Lebensstätte der Art für den Lebensraum Acker FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum						

Fledermäuse

Grundsätzlich können die Ackerflächen auch von Fledermäusen zu Jagdzwecken genutzt werden, sie stellen aber kein bevorzugtes Jagdgebiet für die Arten dar. Potenziellen Quartierstrukturen oder Leitlinien für strukturgebunden fliegenden Arten bietet die ausgeräumte Ackerfläche nicht. Im FIS sind als im MTB-Quadranten (Quadrant 3, MTB 4317 „Geseke“) vorkommende Fledermausarten Zwergfledermaus, Teichfledermaus und Großes Mausohr verzeichnet.

Weitere Arten / Artengruppen

Das FIS benennt für den MTB-Quadranten des Planungsraums drei planungsrelevante Amphibienarten: Geburtshelferkröte, Kreuzkröte und Kammmolch. Ein Vorkommen von Lebensstätten dieser Arten im Plangebiet und den direkt angrenzenden Flächen kann aufgrund der Habitatansprüche der Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Aus anderen Artengruppen liegen für den MTB-Quadranten keine Angaben zum Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Sonstige Hinweise zu einem Vorkommen solcher Arten bestehen für das Plangebiet ebenfalls nicht. Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung der Fläche sowie der im Umfeld bestehenden Nutzungen und den damit einhergehenden Störwirkungen sind diese auch nicht zu erwarten.

Bewertung

Im Plangebiet findet eine intensive Flächenbeanspruchung (Nutzung als Intensivacker) statt, die einer spontanen Entfaltung bzw. einer Entwicklung naturnaher Biotope und Lebensräume/Habitate wenig Raum lässt. Hinzu kommen Störwirkungen durch die umliegenden Nutzungen, wie z.B. akustische und visuelle Reize der im Süden direkt angrenzenden Bahnstrecke. Für das Schutzgut Tiere zeigt das Plangebiet als faunistischer Lebensraum somit eher ein geringes Potential. Eine besondere Bedeutung / Wertigkeit des Plangebietes als Brutvogellebensraum oder Rastvogelhabitat, insb. für gefährdete oder seltene Arten, ist nicht anzunehmen. Gleiches gilt für die Gruppe der Fledermäuse oder weitere potenziell planungsrelevante Artengruppen.

2.1.5.3 Biologische Vielfalt

Aufgrund der gegebenen Boden-, Nutzungs- und Vegetationsstrukturen ist für den Bereich des Plangebietes nur eine sehr geringe biologische Vielfalt (nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG handelt es sich dabei um „die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen und Lebensgemeinschaften und Biotopen“) anzunehmen.

2.1.5.4 Schutzgebiete und Biotopverbund

Das Plangebiet liegt - wenn auch nur randlich - innerhalb des europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) DE-4415-401 „Hellwegbörden“ (vgl. Abbildung 2).

Die Hellwegbörde ist eine großflächige, überwiegend offene und durch landwirtschaftliche Nutzflächen mit vorherrschendem Getreideanbau geprägte alte Kulturlandschaft. Das Gebiet weist bundesweit bedeutende Brutbestände der Wiesenweihe, Rohrweihe und des Wachtelkönigs auf. Landesweit bedeutsam sind auch die Rastbestände von Rotmilan, Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer und Kornweihe. Zudem treten zahlreiche weitere Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf. Die Hellwegbörde erstreckt sich als ausgedehnte Ost-West-Verbindung am Nordrand der bewaldeten Mittelgebirge und dient daher als bedeutende Achse im Rahmen des Vogelzuges (hier ist insbesondere auf Vogelzugverdichtungen am Haarstrang hinzuweisen). In dieser Funktion kommt ihr eine erhebliche Bedeutung im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes zu.¹⁹

Als EU-Vogelschutzgebiet ist das Gebiet Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000²⁰ und unterliegt somit einem besonderen Schutzstatus.

Weiterhin befindet sich das Plangebiet in einem Bereich, der im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (FB NUL) als Kernfläche für den Biotopverbund (VB-A-4317-004 „Völmeder Bach zwischen B1 und K58 (Verner Straße) mit angrenzenden Grünlandparzellen“) gekennzeichnet ist (vgl. Abbildung 2). Schutzziel ist der Erhalt eines naturnahen Bachlaufes und eines reich strukturierten grünlanddominierten Umfeldes. Entwicklungsziel ist die Anlage einer Pufferzone, die Beibehaltung der Grünlandnutzung, die Kopfbaumpflege und kein Gewässerausbau.²¹

Nationale Schutzausweisungen bzw. geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. §§ 23-30 BNatSchG bestehen im Plangebiet nicht.

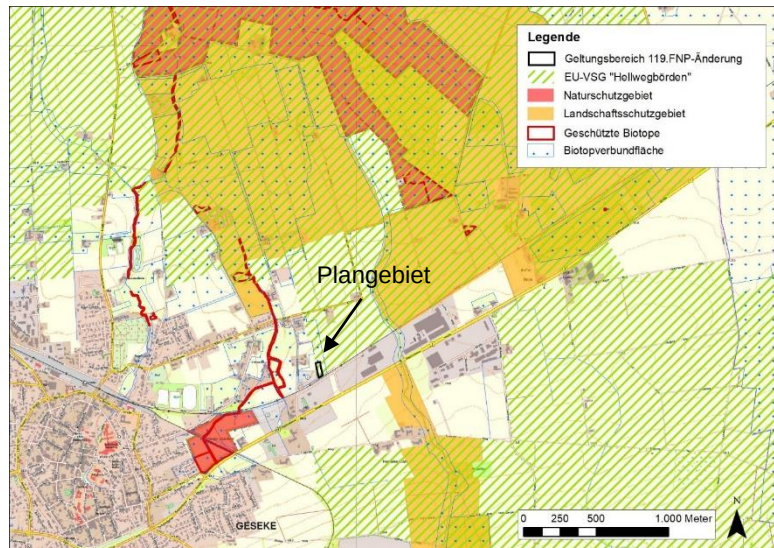


Abbildung 2: Übersicht naturschutzrechtliche Schutzausweisungen im Plangebiet und seinem Umfeld (Kartengrundlage: DTK10 NRW, Datenlizenz WMS-Service: <https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>; Abgrenzung Schutzausweisungen: OpenData NRW bzw. WMS LINFOS NRW)

¹⁹ MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2020b): NRW Umweltdaten vor Ort, Themen: Natur – Schutzgebiete – Vogelschutzgebiete, <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>, aufgerufen am 05.11.2020.

²⁰ Aufgabe des Netzes Natura 2000 ist es, den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten. Aufgrund der VS-RL sollen darüber hinaus die Lebensräume und Brutstätten der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten Vogelarten und auch die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete der regelmäßig auftretenden Zugvögel geschützt werden.

²¹ MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2020b): NRW Umweltdaten vor Ort, Themen: Natur – Verbundflächen, <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>, aufgerufen am 05.11.2020.

2.1.6 Landschaft / Landschaftsbild

Bestand

Das Plangebiet gehört zur Kulturlandschaft Hellwegbörden, ein flachwelliges und sehr fruchtbares Gebiet, in dem der bereits im Neolithikum einsetzende Ackerbau zu einer überwiegend gehölzarmen, offenen und wenig strukturierten Landschaft führte. Die Siedlungsstrukturen reichen vom Einzelhof über Gehöftgruppen bis zu geschlossenen Dorfsiedlungen bzw. kleineren Städten. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung, das charakteristische Landschaftsgefüge und -bild verdankt der Raum im Wesentlichen der Eiszeit, deren mächtigen Lössablagerungen für tiefgründige Böden gesorgt haben (LWL 2010²²).

Der Geltungsbereich des Vorhabens befindet sich nordöstlich von Geseke im Übergangsbereich vom Siedlungsraum zur offenen, nur wenig durch Gehölze gegliederten Agrarlandschaft im Norden und Osten. Im Süden grenzt an das Plangebiet die zweigleisige, elektrifizierte Bahnstrecke Hannover – Soest an, an die sich südlich Gewerbeflächen und die B1 anschließen. Im Westen grenzen bestehende PV-Freilandanlagen der Planungs- und Betriebsgesellschaft Gseker Windpark GmbH & Co KG sowie eine Grünlandfläche (Pferdeweide) an die zu beplanende Ackerfläche an. Unmittelbar nördlich der Pferdeweide schließt sich zudem eine Hofstelle an. Das Plangebiet selbst (Intensivacker) und sein räumliches Umfeld sind somit bereits deutlich anthropogen überprägt. Das Relief ist relativ eben ausgeprägt. Unverstellte Sichtbeziehungen in die noch überwiegend unbebaute Landschaft bestehen nach Norden und Osten (offene Agrarlandschaft).



Abbildung 3: Linke Abb.: Lage des Plangebietes und umliegende Nutzungen; westlich angrenzende PV-FFA zum Zeitpunkt der Aufnahme noch nicht gebaut (GoogleEarth, Luftbild vom 07.01.2018); Rechte Abb.: Blick von der Straße 'Schanzendrift' nach Westen über Pferdeweide bzw. PV-FFA in Richtung Plangebiet (Foto: Schütte 11/2020).

Bewertung

Das Plangebiet ist deutlich anthropogen geprägt und weist nur eine geringe Naturnähe auf. Aufgrund der intensiven Ackerbewirtschaftung und den umliegenden verkehrliche und gewerbliche Nutzungen ist für das Landschaftsbild nur eine geringe Bedeutung festzustellen. Infolge der Ausgeräumtheit der Landschaft und den damit einhergehenden überwiegend unverstellten Blickbeziehungen in die Umgebung, insb. in Richtung Nordosten, besteht jedoch auch eine erhöhte Empfindlichkeit des Landschaftsraumes gegenüber weiteren technischen Überformungen (Ausstrahlungseffekte in die unbebaute Landschaft).

²² LWL – LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN LIPPE, AMT FÜR LANDSCHAFTS- UND BAUKULTUR IN WESTFALEN (Hrsg.) (2010): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg. Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). Stand 2010, Münster.

2.1.7 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Bestand

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine nicht öffentlich zugängliche landwirtschaftliche Nutzfläche, die im Westen von einer bestehenden PV-Freilandanlagenfläche, im Süden von einer zweigleisigen, elektrifizierten Bahnstrecke und im Osten sowie Norden von weiteren Ackerflächen begrenzt wird. Im unmittelbaren räumlichen Umfeld liegt zudem eine Hofstelle.

Aus dem landwirtschaftlichen Betrieb der Flächen können sich für das Plangebiet und die direkt angrenzenden Bereiche zeitweise Beeinträchtigungen infolge von Lärm-, Geruchs-, Schadstoff- und Staubbentwicklung ergeben. Die Beeinträchtigungen sind jedoch in ihrer Wirkung für das Schutzgut als gering zu bewerten. Weitere akustische und visuelle Vorbelastungen für den Raum gehen insb. von der Bahnstrecke und der B1 im Süden sowie den im Umfeld befindlichen Gewerbenutzungen aus.

Bewertung

Aus Sicht des Schutzguts Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind vorrangig die Wohn- und Wohnumfeldfunktion (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse) sowie die Erholungsfunktion zu betrachten.

Das Plangebiet selbst weist aufgrund seiner Nutzung weder für das Wohnen noch die Erholung eine relevante Bedeutung auf. Für die im Nordwesten liegende Hofstelle besteht allerdings aufgrund der dortigen Wohnnutzung eine besondere Schutzwürdigkeit i.S.d. BImSchG gegenüber Immissionen, wie z.B. Blendwirkungen. Vor dem Hintergrund der Vermeidung von schweren Unfällen und Katastrophen ist auch die Bahnstrecke bzw. der Bahnbetrieb als besonders schutzwürdig gegenüber Blendwirkungen einzustufen.

2.1.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestand

Kulturgüter umfassen Zeugnisse menschlichen Handelns von ideeller, geistiger und materieller Natur, die für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind oder waren. Unter dem Schutzgut sind insbesondere Kultur-, Bau- und Bodendenkmale, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart zu fassen.

Für den Planungsraum liegen aktuell keine Hinweise auf Vorkommen von Bau- oder Bodendenkmalen sowie besonderen Kulturlandschaftselementen vor. Ein Auftreten archäologischer Fundstellen im Zuge von Bau- und Erdarbeiten ist jedoch potenziell möglich und kann daher vorab nicht gänzlich ausgeschlossen werden. An dieser Stelle sei angemerkt, dass gemäß LWL (2010)²³ in dem sog. Hellwegraum während des Mittelalters zahlreiche heute wüstgefallene, teils großflächige Siedlungen bestanden, die bisher kaum archäologisch näher untersucht wurden. So finden sich besonders um Geseke zahlreiche durch Oberflächenfundstellen kenntlich gemachte derartige Wüstungen.

Sonstige Sachgüter finden sich im Plangebiet nicht.

Bewertung

Für das Schutzgut ist nach derzeitigem Kenntnisstand keine Relevanz im Plangebiet festzustellen (keine Vorkommen entsprechend schutzwürdiger Objekte bekannt). Aufgrund des potenziellen Auftretens von archäologischen Funden und Befunden lässt sich eine besondere Bedeutung aus Sicht des kulturellen Erbes jedoch vorab auch nicht mit Sicherheit ausschließen.

²³ LWL – LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN LIPPE, AMT FÜR LANDSCHAFTS- UND BAUKULTUR IN WESTFALEN (Hrsg.) (2010): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg. Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). Stand 2010, Münster.

2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern bestehen komplexe Wechselwirkungen. Bei der schutzgutbezogenen Beschreibung des Umweltzustandes sind vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zwischen den Schutzgütern berücksichtigt und damit prinzipiell dargestellt.

Die nachfolgende Tabelle 2 stellt die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern exemplarisch dar. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den ökologischen Wirkzusammenhängen.

Tabelle 2: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

↓	Menschen, menschlich Gesundheit	Pflanzen / Tiere / biologische Viel- falt	Boden	Fläche	Wasser	Klima / Luft	Landschaft	Kulturelles Erbe
Menschen, menschliche Gesundheit		Wertvoller Be- standteil des Lebensumfeldes, als natürlich und schön wahrgenommen	Ertragsfähigkeit; Schadstoff- belastung wirkt auf menschl. Gesundheit	Grundlage für anthropo- gene Nut- zung (Pro- duktionsstät- te)	Trinkwasser, Überschwem- mungen	Luftqualität, immis- sionsökologische Austauschfunktio- nen	Erholungs- raum, kultur- historische Bedeutung, Heimat	Informati- onsgut kul- turhistori- sches Erbe
Pflanzen / Tiere / biolo- gische Viel- falt	Mensch als eingreifender Faktor (beein- trächtigend / regulierend / konservato- risch)		Lebensraum- stätte	Lebensraum- stätte	Lebensraum und Lebens- grundlage	Luftqualität, klima- tische Prozesse als Einflussgröße auf den Lebensraum	Natürlicher Lebensraum	
Boden		Einfluss auf Bo- dengefüge / - chemie / - entstehung, Ero- sionsschutz			Einfluss auf Bodenwasser- haushalt, Ein- trag von Schadstoffen, Erosion	Erosion		
Fläche		Einfluss auf Aus- stattung und Nut- zung	Grundlage für Art der Nutzung				Einfluss auf Nutzung	
Wasser		Einfluss auf Ge- wässergüte/ - chemie	Wasserspeicher und -filter, Versi- ckerung					
Klima / Luft		Temperatur, Luft- reinhaltung / Luftverunreini- gung	Adsorption von Luftschadstoffen durch den Bo- den				Bioklimatische und lufthygie- nische Einflüs- se	
Landschaft		Beitrag zur Viel- falt und ökologi- schen Funktion des Naturhaus- haltes		Landschafts- erleben	Beitrag zum Landschaftsbild	Landschafts- erleben		Beitrag zum Landschafts- bild
Kulturelles Erbe			Archivfunktion	Träger von Sach- und Kulturgütern				

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Die intensive landwirtschaftliche Ackernutzung im Plangebiet würde im Falle einer Nicht-Durchführung der Planung mit großer Wahrscheinlichkeit bestehen bleiben. In diesem Fall würden sämtliche in Kapitel 2.1 beschriebenen Umweltaspekte vergleichsweise konstant bestehen bleiben. Bei einer Nutzungsaufgabe des Gebietes würde eine natürliche Sukzession, d.h. ein natürlich fortschreitender Bewuchs des Gebietes einsetzen. Pflanzen und Tiere würden sich neue Lebensräume auf dem Gebiet erschließen und es würden neue, möglicherweise wertvolle Biotop- und Lebensgemeinschaften entstehen.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der 119. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Flächen im Geltungsbereich bauleitplanerisch für die Errichtung von Photovoltaik-Modulen und damit die Erweiterung des westlich angrenzenden Solarparks Geseke Ost vorbereitet.

Dazu wird der ca. 0,3 ha große Geltungsbereich der vorliegenden Planung als 'Sondergebiet (SO), Zweckbestimmung: regenerative Energienutzung (Photovoltaik)' ausgewiesen (s.a. Abbildung 1 in Kapitel 1.1). Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbe-
reich als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt, was auch der momentanen Nutzung der Fläche als Intensivacker entspricht.

Aus der Umsetzung der Plandarstellungen können sich Veränderungen des Umweltzustandes, d.h. Folgewirkungen für die im Planungsraum bestehenden Umweltschutzgüter ergeben.

Die 119. FNP-Änderung erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. S 11a „Sondergebiet regenerative Energie“, sodass mit Blick auf die Zweistufigkeit der Bauleitplanung im vorliegenden Umweltbericht detaillierte Abhandlungen zu Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter entbehrlich sind, es wird auf den Umweltbericht zum zuvor genannten BP Nr. S11a verwiesen. Die Umweltauswirkungen werden im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans ebenfalls beurteilt, werden dort aber der Planungsebene entsprechend differenzierter betrachtet und es können in Bezug auf z.B. den Ausnutzungsgrad der Flächen oder ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen auch rechtsverbindliche Regelungen getroffen werden. Die nachfolgenden Ausführungen werden daher inhaltlich auf ein Minimum beschränkt, sind aber gemäß BauGB zur Vollständigkeit des Umweltberichtes zum FNP erforderlich.

2.3.1 Boden

Infolge der Umsetzung des Vorhabens sind durch die Überbauung und Versiegelung von Bodenfläche und damit einhergehend dem partiellen bzw. vollständigen Verlust der Bodenfunktionen (Speicher-, Regelungs- und Filterfunktion sowie Funktion als biotischer Lebensraum) für das Schutzgut Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung zu erwarten. Insgesamt ist die dauerhafte Bodeninanspruchnahme bzw. Veränderung der Standortbedingungen bei PV-Freilandanlagen jedoch als vergleichsweise gering einzustufen, da u.a. der Versiegelungsquotient aufgrund der Befestigung der Module auf Stahlrohren sehr klein gehalten werden kann. Laut EEG ist im Bereich von PV-FFA zudem als „Bodennutzung“ Grünland zu entwickeln. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i.S.d. UVPG sind für das Schutzgut infolge des Vorhabens nicht zu erwarten.

2.3.2 Fläche

Das Schutzgut Fläche weist einen engen Sachzusammenhang mit dem Schutzgut Boden auf, sodass die Wirkungen auf den Boden für dieses Schutzgut ebenfalls gelten.

Für das Schutzgut Fläche ist bei der Prognose der Vorhabenwirkungen darüber hinaus insbesondere die Flächeninanspruchnahme bzw. der Flächenverbrauch zu betrachten.

In der Fachpraxis wird Flächeninanspruchnahme oder auch Flächenverbrauch allgemein definiert als Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche (SuV). Die Siedlungs- und Verkehrsfläche umfasst die Gebäude- und Freiflächen, Betriebsflächen, Erholungs- und Friedhofsflächen und die Verkehrsflächen. Demzufolge können SuV und versiegelte Fläche nicht gleichgesetzt werden, da in die Siedlungs- und Verkehrsfläche auch unbebaute und nicht versiegelte Flächen eingehen²⁴.

Aufgrund der nach wie vor zu hohen Flächeninanspruchnahme hat sich die Bundesregierung im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie das Ziel gesetzt bis zum Jahr 2030 die Neuinanspruchnahme von Flächen für SuV auf unter 30ha pro Tag zu verringern²⁵. Das ursprüngliche Minimierungsziel zur Flächeninanspruchnahme der Landesregierung NRW von 5 ha/Tag bis 2020 im LEP wurde zwar mit dem Entfesselungspaket II gestrichen, wird hier aber mangels anderweitiger Maßstäbe als Orientierungswert für die Umsetzung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie auf Länderebene mit angeführt.

Im Zuge der vorliegenden Planung erfolgt eine Umwandlung bisher als 'Flächen für die Landwirtschaft' ausgewiesener Bereiche zu einem 'Sondergebiet (SO), Zweckbestimmung: regenerative Energienutzung (Photovoltaik)' in einem Größenumfang von 0,3 ha. Ob speziell dieses Vorhaben das genannten Ziel der Bundesregierung bzw. das ursprüngliche Ziel der Landesregierung von NRW grundsätzlich in Frage stellt, kann hier nicht abgeschätzt werden.

2.3.3 Wasser

Infolge der Umsetzung des Vorhabens sind für das Schutzgut keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ggf. kann es durch die Versiegelung von Bodenfläche und Überschirmung durch die PV-Module zu einer kleinräumigen Verlagerung der Versickerung kommen. Erhebliche Standortveränderungen oder Auswirkungen auf den Grundwasserkörper (Grundwasserneubildungsrate) entstehen dadurch nicht. Schadstoffeinträge ins Grundwasser sind durch das Vorhaben ebenfalls nicht zu erwarten. Bedeutende Oberflächengewässer sind im Plangebiet und dem Umfeld nicht vorhanden. Für das Schutzgut Wassere ergeben sich durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

2.3.4 Klima/Luft

Für das Vorhaben werden keine Flächen bzw. Vegetationsstrukturen, mit besonderen klimatischen und/oder lufthygienischen Funktionen in Anspruch genommen (wie z.B. Wald, größere Flussauen) und der Versiegelungsquotient von Bodenfläche ist bei PV-FFA sehr gering. Das Vorhaben trägt zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zuge der Stromerzeugung bei und leistet somit einen positiven Beitrag zum Klimaschutz. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft entstehen durch das Vorhaben nicht. Besondere Anfälligkeiten gegenüber des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels sind ebenfalls nicht zu erwarten.

²⁴ MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2020c): Daten und Fakten. Wissenswertes zum Flächenverbrauch in NRW <https://www.flaechenportal.nrw.de/index.php?id=5>, abgerufen am 16.11.2020.

²⁵ LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2020b): Flächenverbrauch. <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/bodenschutz-und-altlasten/flaechenverbrauch>, abgerufen am 16.11.2020.

2.3.5 Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird intensiv ackerbaulich genutzt und ist insb. durch den Bahnbetrieb der im Süden angrenzenden Bahntrasse und den davon ausgehenden Lärmwirkungen und Bewegungen beeinflusst. Im Westen grenzen unmittelbar an den Planbereich bestehende PV-Module bzw. eine Pferdeweide an, im Norden und Osten Ackerflächen. Der Bereich südlich der Bahnstrecke ist großflächig durch Gewerbenutzungen geprägt. Der Planungsraum und sein Umfeld sind somit bereits deutlich anthropogen überprägt und die Lebensraumeignung für Arten eingeschränkt (Störungen durch Lärm, Bewegung, Vertikalstrukturen). Besonders wertvolle Biotope/Habitate sind durch die Planung nicht betroffen. Dennoch können potenziell durch die Überbauung der bisher freien Ackerfläche Lebensräume von allgemein verbreiteten Arten verloren gehen. Es ist davon auszugehen, dass lediglich Arten betroffen sind, die ins Umfeld (umliegende Ackerflächen) ausweichen können oder auch nach Umsetzung der Planung die freien Bereiche zwischen den PV-Modulen weiterhin als (Teil-)Habitat nutzen können. Die Bodennutzung im Bereich der PV-Module erfolgt als Grünland, sodass sich z.B. die Insektenvielfalt auf der Fläche voraussichtlich erhöhen wird und somit auch eine Verbesserung der Nahrungssituation für z.B. im Umfeld brütende Vogelarten oder Fledermäuse stattfindet. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Lebensraumpotenzial der umliegenden Fläche durch z.B. von den PV-Modulen ausgehenden Kulissenwirkungen/Silhouetteneffekte und einem damit einhergehenden Meideverhalten bestimmter Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten. Mit einer maximalen Anlagenhöhe von 3 m heben sich die Anlagen vor dem Hintergrund der bestehenden Gebäude, Gehölze, der Bahnanlage und der Gewerbenutzungen in der Umgebung des Geltungsbereichs nicht wesentlich vom Horizont ab. Erhebliche Verhaltensänderungen von potenziell im Planbereich vorkommenden Arten infolge von Spiegelungen oder Lichtreflexe der PV-FFA sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Um Beeinträchtigungen für potenziell im Plangebiet vorkommenden Arten so gering wie möglich zu halten bzw. zu verhindern (u.a. Schutz von „Allerweltsvogelarten“, Gewährleistung der Durchgängigkeit für Klein- und Mittelsäuger) sollten entsprechende Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden (s. Kap. 2.4).

Eine Betroffenheit europäisch geschützter Arten ist durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der o.a. Bauzeitenregelung nicht zu erwarten (vgl. hierzu auch Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, GRUPPE FREIRAUMPLANUNG 2020B²⁶).

Erhebliche Beeinträchtigungen des im Plangebiet liegenden EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörden“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ergeben sich durch das Vorhaben ebenfalls nicht (vgl. FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Vorhaben, GRUPPE FREIRAUMPLANUNG 2020A²⁷).

2.3.6 Landschaft / Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist von den umliegenden Siedlungs-, Verkehrs- und Gewerbenutzungen, u.a. bestehende PV-FFA, sowie den in nordöstlicher Richtung anschließenden Agrarflächen geprägt. Eine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut infolge der Umsetzung der Planung ist nicht zu erwarten (geringe Bedeutung des Landschaftsbildes und geringe Höhe der PV-Module). Zur Verminderung der visuellen Wirkungen in die freie Landschaft wäre eine randliche Eingrünung des geplanten Solarparks im Bereich der nördlich bzw. östlich angrenzenden Ackerfläche wünschenswert.

²⁶ GRUPPE FREIRAUMPLANUNG (2020B): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 119. Flächennutzungsplanänderung in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. S 11a. Stand der Planungen: Vorentwurf. Langenhagen, 14.12.2020.

²⁷ GRUPPE FREIRAUMPLANUNG (2020A): FFH-Verträglichkeitsprüfung zur 119. Flächennutzungsplanänderung in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. S 11a. Stand der Planungen: Vorentwurf. Langenhagen, 14.12.2020.

2.3.7 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

In der Bauphase können zweitweise Lärm- und Abgasemissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen entstehen, die auf das unmittelbare Umfeld (Hofstellen, Wohngebäude) wirken. Nacharbeiten finden nicht statt. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung und sowie der ohnehin geltenden Vorschriften zu Baulärm (AVV Baulärm) sind diese Wirkungen jedoch nicht als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Mensch bzw. die Wohn- und Wohnumfeldfunktion zu bewerten. Ggf. im Zuge von Wartungsarbeiten auftretenden visuellen und akustischen Effekte sind ebenfalls aufgrund ihrer geringen zeitlichen Dauer und Intensität in ihren Wirkungen zu vernachlässigen.

Um potenziell vom Vorhaben ausgehende visuelle Störungen durch Blendwirkungen (technische Elemente, Lichtreflexionen der Module) auf die im Umfeld befindlichen Wohnnutzungen (Anwohner) und ggf. den Bahnbetrieb (Lokführer) zu beurteilen, wurde vom Büro LSC LICHT-TECHNIK UND STRAßENAUSSTATTUNG CONUSLT (2020)²⁸ ein Blendgutachten für die geplante Erweiterung des Solarparks erstellt. Demnach sind weder für die umliegenden Wohnhäuser bzw. deren Anwohner noch für den Bahnbetrieb Lichtimmissionen zu erwarten, die zu erheblichen Blend- und Störwirkungen führen.

Erholungsfunktion

Bei dem Plangebiet handelt es sich nicht um einen bedeutenden siedlungsnahen Erholungsraum und es werden auch keine Wegeverbindungen durch das Vorhaben unterbrochen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen für die landschaftsgebundene, wohnortnahe Erholung sind somit durch das Vorhaben nicht anzunehmen.

Gemäß Anlage 1 zum BauGB sind im Umweltbericht weiterhin Aussagen zu mit dem Vorhaben verbundenen Risiken von Unfällen und Katastrophen, zu eingesetzten Stoffen und Techniken sowie zu Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung/Verwertung zu treffen:

Nach vorliegendem Kenntnisstand gehen von den geplanten PVA bei sachgerechter Herstellung und Betrieb keine Gefahren für die menschliche Gesundheit aus. Das Vorhaben selbst gilt nicht als Störfallbetrieb und liegt soweit bekannt auch nicht im potenziellen Wirkradius eines solchen Betriebes. Detaillierte Angaben zu eingesetzten Stoffen und Techniken sowie zu Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Entsorgung können auf FNP-Ebene nicht getroffen werden. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben ist jedoch davon auszugehen, dass weder gesundheitsgefährdenden noch anderweitig schädliche Stoffe oder Techniken zur Anwendung kommen oder wenn doch nur unter bestimmten Schutzauflagen. Die im Zuge des Vorhabens anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Im Sinne einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft sind zudem möglichst wiederverwendbare Materialien zu verwenden.

2.3.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet und dem unmittelbaren räumlichen Umfeld befinden sich keine Baudenkmale. Ebenso bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Hinweise auf Bodendenkmale. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher aktuell nicht zu erwarten. Ein Auftreten von archäologischen Funden und Befunden im Zuge von Erdarbeiten lässt sich vorab jedoch nicht mit gänzlicher Sicherheit ausschließen. Bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des §§ 15, 16 DSchG können erhebliche nachteilige Auswirkungen für Bodendenkmale verhindert werden.

²⁸ LSC LICHTTECHNIK UND STRAßENAUSSTATTUNG CONUSLT (2020): Kurzgutachten G35/2020 zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung von Anwohnern und von Lokführern der Bahnstrecke Paderborn-Lippstadt durch die Erweiterung einer in Geseke installierten Photovoltaikanlage. Berlin, den 26.10.2020.

2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Naturschutzrechtliche Belange in der Bauleitplanung sind in § 18 (Verhältnis zum Baurecht) BNatSchG geregelt. Danach sind bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen, bei denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

In § 1a (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) BauGB ist der Bezug zur Eingriffsregelung hergestellt.

Der Charakter der notwendigen und gebotenen Einzelmaßnahmen und Entwicklungsziele einschließlich ihrer Lage innerhalb und außerhalb des Plangebietes wird sehr stark bestimmt durch die im nachgeordneten Bebauungsplan (hier BP Nr. S 11a) vorgegebenen Rahmenbedingungen, speziell durch die festgesetzten Nutzungsarten bzw. Zweckbestimmungen mit ihrem jeweiligen Ausnutzungsgrad etc.

Näheres wird im Umweltbericht zum parallel aufgestellten BP Nr. S. 11a herausgearbeitet und die erforderlichen Maßnahmen in Art und Umfang konkret bestimmt und festgesetzt.

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen tragen zur Vermeidung- bzw. Minderung von negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter bei und sind auf der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan) zu konkretisieren und ggf. zu ergänzen:

- Beschränkung der baubedingten Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß, Rekultivierung der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen nach Beendigung der Bautätigkeit
- Beginn der Baumaßnahme außerhalb der Hauptbrutzeit bodenbrütender Feldvogelarte (keine Baufeldräumung/Bodenarbeiten im Zeitraum zwischen Anfang März und Ende Juli) oder alternativ Kontrolle der Baufläche auf Brutplätze vor Baubeginn durch einen sachkundigen Gutachter) (artenschutzrechtliche Schutzmaßnahme)
- Gewährleistung der Durchgängigkeit des Vorhabenbereichs für Klein- und Mittelsäuger durch Verzicht auf Einzäunung oder Schaffung von ausreichend großen Durchlässen (mind. 20 cm Bodenabstand oder ausreichend Maschengrößen im bodennahen Bereich) und Verwendung möglichst ungefährlicher Materialien (z.B. Vermeidung von Stacheldraht)
- Eingrünung des Solarparks in Richtung der angrenzenden freien Landschaft (z.B. durch Sträucher oder Begrünung der Einzäunung).

3 WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG

3.1 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten hat das Ziel festzustellen, ob die Planungsziele alternativ an einem anderen Standort umgesetzt werden könnten, der zu weniger beeinträchtigenden bzw. günstigeren Auswirkungen auf die Umweltfaktoren führen würde. In diesem Fall wären die Alternativen im Einzelnen zu erörtern und zu prüfen.

Gemäß der Begründung zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung handelt es sich bei dem Plangebiet aufgrund seiner Lage innerhalb der 110m-Zone zu einer Bahntrasse um einen bevorzugten Standort für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Solarstrom. Zudem grenzt im Westen ein bestehender Solarpark unmittelbar an das Plangebiet an (Konzentrationswirkung) und bei der zu beplandenden Fläche handelt es sich um einen Intensivacker im Einflussbereich anthropogener Störwirkungen wie Lärm etc. Aus naturschutzfachlicher Sicht weist die Fläche trotz ihrer Lage im EU-Vogelschutzgebiet (randlich) derzeit keine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auf.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind derzeit nicht bekannt und somit auch keine alternativen Standorte, die hinsichtlich planbedingter Umweltauswirkungen geprüft werden können.

3.2 Betrachtung kumulierender Vorhaben

Kumulierende Vorhaben, die sich in der Planung oder Umsetzung befinden sind derzeit nicht bekannt.

3.3 Angewendete Untersuchungsmethoden und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Der Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes entspricht den Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Die Ausführungen im Umweltbericht beruhen auf den aktuell für das Plangebiet vorliegenden Daten zu den Schutzgütern (Auswertung verschiedener Geoportale (wie z.B. „Umweltdaten vor Ort (UvO)“, Fachinformationssystem ELWAS“) und Fachpläne (LEP, Regionalplan, Bauleitpläne, Landschaftsplan) sowie Ergebnisse der Ortsbegehung der Gruppe Freiraumplanung in 2017) und den Angaben aus der Begründung mit Planzeichnung zur 119. Flächennutzungsplanänderung (Vorentwurf) der Stadt Geseke. Konkrete Faunaerfassungen fanden im Zuge des geplanten Vorhabens nicht statt, die getroffenen Aussagen zu Arten / Artengruppen beruhen auf einer faunistischen Potenzialeinschätzung anhand der Habitatausstattung im Gebiet und den Angaben zu geschützten Arten in NRW für den MTB-Quadranten des Planungsraums (Quadrant 3, MTB 4317 „Geseke“) sowie dem Standarddatenboden des EU-Vogelschutzgebietes DE-4415-401 „Hellwegböörden“. Zur Beurteilung möglicher Blendwirkungen für die Anwohner der umliegenden Häuser und für Lokführer der im Süden angrenzenden Bahnstrecke wurde das Gutachten von LSC LICHTTECHNIK UND STRAßENAUSSTATTUNG CONUSLT (2020) herangezogen.

Wesentliche Lücken bei der Umweltprüfung oder fehlende Kenntnisse, die keine abschließende Beurteilung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ermöglichen würden, liegen nach derzeitigem Wissensstand nicht vor. Bei der Erstellung des Umweltberichtes ergaben sich keine nennenswerten Schwierigkeiten.

3.4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung nachteiliger Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden „*die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4.*“

Da auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) weder verbindlichen Baurechte geschaffen werden noch spezifische Festsetzungen zur Art der Bebauung und infolge grünordnerische Festsetzungen zu den erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen getroffen werden, können auf dieser Planungsebene auch keine konkreten Angaben zum Monitoring potenzieller Umweltauswirkungen durch die Baumaßnahme entwickelt und beschrieben werden (Zeitpunkt, Dauer und Inhalt der Maßnahmen). Diesbezüglich wird auf die nachgelagerte Planungsebene des Bebauungsplans (hier BP Nr. S 11a) und den zugehörigen Umweltbericht verwiesen.

4 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Geseke beabsichtigt mit der vorliegenden 119. Änderung des Flächennutzungsplans i.V.m. mit der im Parallelverfahren beabsichtigten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. S 11a „Sondergebiet regenerative Energie“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung weiterer Photovoltaik-Freilandanlagen nordöstlich von Geseke zu schaffen.

Dazu werden mit der 119. FNP-Änderung bisher als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellte Flächen zukünftig als 'Sondergebiet (SO), Zweckbestimmung: regenerative Energienutzung (Photovoltaik)' ausgewiesen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst ca. 0,3 ha, die derzeit ackerbaulich genutzt werden. Westseitig schließen bestehende PV-Freilandanlagen der Planungs- und Betreibergesellschaft Gseker Windpark GmbH & Co KG bzw. eine Grünlandfläche an. Im Süden wird der Planbereich durch die Bahnstrecke 1760 (Hannover – Soest) begrenzt und im Norden und Osten schließen Ackerflächen an. Das Plangebiet liegt zudem, wenn auch nur randlich, im EU-Vogelschutzgebiet DE 4415-401 „Hellwegböden“.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche, die gemäß der für NRW vorliegenden Arbeitshilfe vom LANUV (2008) zur Bewertung von Biotoptypen in der Bauleitplanung dem Biotoptyp Nr. „3.1 - Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend“ zuzuordnen ist. Geschützte oder gefährdete Pflanzenarten oder Arten der Roten Liste wurden im Plangebiet nicht erfasst und sind aufgrund der vorhandenen Nutzung auch nicht zu erwarten. Die Fläche unterliegt aus floristischer Sicht auch keinem besonderen naturschutzfachlichen Schutzstatus, z.B. als Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-RL, als geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) oder gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG).

Die vorhandene intensive Flächenbeanspruchung (Intensivacker) lässt einer spontanen Entfaltung bzw. einer Entwicklung naturnaher Biotope und Lebensräume/Habitate wenig Raum. Hinzu kommen Störwirkungen durch die umliegenden Nutzungen, wie z.B. akustische und visuelle Reize der im Süden direkt angrenzenden Bahnstrecke. Für das Schutzgut Tiere zeigt das Plangebiet daher als faunistischer Lebensraum ebenfalls ein eher geringes Potential. Eine besondere Bedeutung / Wertigkeit des Plangebietes als Brutvogellebensraum oder Rastvogelhabitat, insb. für gefährdete oder seltene Arten, ist nicht anzunehmen. Gleiches gilt für Fledermäuse oder weitere potenziell planungsrelevante Artengruppen.

Eine besondere Bedeutung des Plangebietes für weitere Umweltschutzgüter (Boden, Flächen, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Mensch) kann ebenfalls nicht festgestellt werden.

Infolge der Umsetzung des Vorhabens sind in geringem Umfang Beeinträchtigungen für Boden und Biotope/Habitate durch die Neuversiegelung bzw. Überbauung von Flächen zu erwarten. Zudem erfolgt eine weitere technische Überprägung der Landschaft. Gleichzeitig ergeben sich durch die zukünftige Nutzung der Bodenflächen unter den PV-Modulen als Grünland voraussichtlich auch Verbesserungen für den Naturhaushalt.

Durch die Flächeninanspruchnahme kommt es ggf. kleinräumig zu Lebensraumverlusten für Arten. Für europäisch geschützte Arten ist unter Berücksichtigung der angestrebten Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung) keine verbotstatbeständige Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG anzunehmen.

Aufgrund der Lage im EU-Vogelschutzgebiet wurde für das Vorhaben zudem eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben auch keine erhebliche Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes „Hellwegböden“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen entsteht.

Insgesamt sind infolge des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

5 QUELLENVERZEICHNIS

ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Stand: 28.11.2007 Hannover. Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG, REGIONALPLANUNGSBEHÖRDE (Hrsg.) (2012): Regionalplan Arnsberg. Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Stand: März 2012.

GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB (Hrsg.) (2020): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000 – dritte Auflage 2018 – Bodenschutzfachbeitrag für die räumliche Planung. Stand: 02.03.2020.

GRUPPE FREIRAUMPLANUNG (2020A): FFH-Verträglichkeitsprüfung zur 119. Flächennutzungsplanänderung in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. S 11a. Stand der Planungen: Vorentwurf. Langenhagen, 14.12.2020.

GRUPPE FREIRAUMPLANUNG (2020B): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 119. Flächennutzungsplanänderung in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. S 11a. Stand der Planungen: Vorentwurf. Langenhagen, 14.12.2020.

KREIS SOEST (2003): Landschaftsplan I „Obere Lippetalung – Geseker Unterbörde“ Neufassung 2003. Rechtskraft seit 14.06.2003.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen. März 2008.

LAND NRW, BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE (Hrsg.) (2020): GEOportal.NRW, <https://www.geoportal.nrw/>, verschiedenen Fachkategorien abgerufen.

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2020A): Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4317, <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>, aufgerufen am 09.11.2020.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2020B): Flächenverbrauch. <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/bodenschutz-und-altlasten/flaechenverbrauch>, abgerufen am 16.11.2020.

LSC LICHTTECHNIK UND STRAßENAUSSTATTUNG CONUSLT (2020): Kurzgutachten G35/2020 zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung von Anwohnern und von Lokführern der Bahnstrecke Paderborn-Lippstadt durch die Erweiterung einer in Geseke installierten Photovoltaikanlage. Berlin, den 26.10.2020.

LWL – LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN LIPPE, AMT FÜR LANDSCHAFTS- UND BAUKULTUR IN WESTFALEN (Hrsg.) (2010): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg. Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). Stand 2010, Münster.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2015): Bewirtschaftungsplan 2016-2021 für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas. Stand Dezember 2015.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2020A): ELWAS-WEB, Themen: Wasserrahmenrichtlinie, <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>, aufgerufen am 06.11.2020.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2020B): NRW Umweltdaten vor Ort, <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>, verschiedenen Themen aufgerufen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2020c): Daten und Fakten. Wissenswertes zum Flächenverbrauch in NRW <https://www.flaechenportal.nrw.de/index.php?id=5>, abgerufen am 16.11.2020.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2020): Landesplanung, <https://www.wirtschaft.nrw/landesplanung>, LEP NRW abgerufen am 30.10.2020.

STADT GESEKE (2020): Begründung und Planzeichnung zur 119. Flächennutzungsplanänderung. Stand Vorentwurf. 12/2020.

UVP-GESELLSCHAFT (2016): Stellungnahme der UVP-Gesellschaft e.V. zum Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für ein Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung. In: UVP-report 30 (4): 222-233 / 2016.

Gesetze und Richtlinien

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist"

BNATSCHG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist"

EU-Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

FFH-Richtlinie – Richtlinien 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), in der aktuellen Fassung.